

Gebührensatzung für die Benutzung von Flüchtlingsunterkünften im Wartburgkreis (FlüU-GS).

Gemäß § 98 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558) und §§ 2 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) erlässt der Wartburgkreis folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung und Gebührenpflicht

(1) Der Wartburgkreis erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Unterbringung von Flüchtlingen nach § 1 Satzung über die Benutzung von Flüchtlingsunterkünften im Wartburgkreis (FlüU-BS) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Gebührenpflichtig sind diejenigen Personen, die eine Flüchtlingsunterkunft des Wartburgkreises nutzen (Bewohner).

§ 2 Gebührenmaßstab

(1) Für Personen, die dem Anwendungsbereich des Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes (ThürFlüAG) nicht mehr unterliegen (§ 1 Absatz 2 FlüU-BS), bemessen sich die Benutzungsgebühren nach

- a) der Art der Unterbringung,
- b) der Fläche des zugewiesenen Wohnraums,
- c) der Ausstattung des zugewiesenen Wohnraums,
- d) den vorhandenen Gemeinschaftsräumen und Nebenflächen,
- e) den Betriebskosten im Sinne der Betriebskostenverordnung (BetrKV) und
- f) den Kosten für eigenverbrauchten Strom.

(2) Die Benutzungsgebühren werden nach der Fläche des zugewiesenen Wohnraums unter Berücksichtigung von Art und Ausstattung der sowie der Angebote in der Unterkunft pauschaliert. Dies gilt auch für die Nebenkosten gemäß Absatz 1 lit. e) und f).

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 können die Betriebs- und Stromkosten verbrauchsabhängig abgerechnet werden, wenn die tatsächlichen Verbräuche erheblich von den in der Pauschale angesetzten Regelwerten abweichen.

§ 3 Gebührenhöhe

(1) Die Benutzungsgebühren nach § 2 betragen je Person und Monat 183,77 Euro zuzüglich einer Pauschale für eigenverbrauchten Strom in Höhe von 30,00 Euro.

(2) Für Personen, die dem Wartburgkreis nach Maßgabe des ThürFlüAG zugewiesen sind (§ 1 Absatz 1 FlüU-BS), erhebt der Wartburgkreis abweichend von § 3 Absatz 1 Benutzungsgebühren gemäß § 6 ThürFlüAG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Gebührenschuld und -fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn eines jeden Monats für den laufenden Monat. Beginnt das Benutzungsverhältnis nicht zum Monatsersten, entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn des Tages der Überlassung. Endet das Benutzungsverhältnis nicht am Monatsletzten, wird die Benutzungsgebühr anteilig in Höhe eines Dreißigstel der Monatsgebührenschild, beginnend ab des auf das Unterbringungsende im Sinne des § 4 Absatz 3 FlüU-BS folgenden Tages erstattet.

(2) Die Monatsgebührenschild wird mit der Überlassungsverfügung als Dauerschild festgesetzt. Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 wird zusätzlich die Gebührenschuld für den laufenden Monat festgesetzt.

(3) Die Monatsgebührenschild wird jeweils am dritten Werktag des laufenden Monats fällig. Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 wird die Gebührenschuld am dritten des auf den Tag der Überlassung folgenden Werktages fällig.

(4) Gebührenschuldner ist die jeweils untergebrachte Person. Ehepaare sowie Eltern bzw. Sorgeberechtigte und ihre Kinder haften als Gesamtschildner. Gemeinsam in demselben Wohnraum untergebrachte sonstige Personen haften für die verbrauchsabhängigen Betriebskosten im Sinne des § 2 Absatz 1 lit. e) und f) als Gesamtschildner.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Salzungen,

K r e b s

Landrat